

Schweizerisches Bundessblatt.

Jahrgang III. Band II.

N^{ro}. 35.

Samstag, den 28. Juni 1851.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1851 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Botschaft

des

schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung zum Entwurfe eines Bundesgesetzes die Maß- und Gewichtsordnung betreffend.

(Bom 20. Juni 1851.)

Im Anschluß übermachen wir Ihnen unsern Gesetzentwurf vom 13. März abhin, die Maß- und Gewichtsordnung betreffend, wobei wir uns erlauben, denselben mit einigen Bemerkungen zu begleiten.

In Beachtung des Art. 37 der Bundesverfassung wurde uns vom Departement des Innern schon unter'm 25. Oktober 1849 ein Gesetzentwurf über diesen Gegenstand hinterbracht. Da aber damals die dringendern Gesetzentwürfe über Münzreform vorlagen, und um die Anhäufung von Verfügungen zu vermeiden, welche eine tief

ins Leben eingreifende Aenderung bisheriger Gewohnheiten des Volkes erfordern, hielten wir's den Umständen angemessen, den eine durchgängige Einführung gleichen Mafses und Gewichtes bezweckenden Gesetzesvorschlag noch zu verschieben. Die Einladung der Bundesversammlung vom 2. Dezember abhin und die Wichtigkeit der Sache selbst veranlaßte sodann eine einläßliche und wiederholte Berathung, deren Ergebnis vorliegender Gesetzesentwurf ist.

Demselben ist eine durch Kreis Schreiben vom 5. Juli 1849 eingeleitete Korrespondenz mit den im eidgenössischen Maß- und Gewichtskonfordat vom 17. August 1835 nicht inbegriffenen Kantonsregierungen vorausgegangen, wodurch wir Kenntniß erhielten:

- a. von der großen Verschiedenheit der Maße und Gewichte, welche noch in mehreren nichtkonfodirenden Kantonen bestehen;
- b. von der Ansicht jener Regierungen über die Gleichheit des durch Konfordat festgesetzten Mafses und Gewichtes;
- c. von den Ansichten und Wünschen jener Regierungen in Bezug auf die Art und Weise, wie dem Art. 37 der Bundesverfassung Folge zu geben sei.

Auf diesem Wege fanden wir in den fraglichen zehn Kantonen über dreißig vom eidgenössischen abweichende Maß- und Gewichtssysteme vor, wovon nur sechs Kantonalssysteme sind, indem die übrigen sich auf engere lokale Gültigkeit beschränken. Ein großer Theil solcher Systeme ist Kantonen, wo sie nicht mehr gelten, oder dem Auslande entlehnt. Die Grundeinheit weitaus der meisten ist größer, als die des eidgenössischen Mafses und Gewichtes. Es gibt nur noch fünf Kantone, in welchen dieses weder faktisch, noch gesetzlich Eingang gefunden hat. Uebrigens verweisen wir hinsichtlich des Ergebnisses

unserer Korrespondenz mit den nichtkonfödirenden Kantonen auf den in Beilage A. enthaltenen Auszug aus derselben.

Bei Berathung dieses Gegenstandes glaubten wir, es liege in unserer Aufgabe den Sinn und die Bedeutung des Art. 37 der Verfassung näher zu prüfen. Es entstand nämlich in Bezug auf die zu erzielende Gleichförmigkeit zunächst die Frage, ob man sich im Hinblick auf die dießfällige Bestimmung der Bundesverfassung veranlaßt finden könne, geradezu und einfach zur Einführung des eidgenössischen Systems in den nichtkonfödirenden Kantonen oder aber, wie mehrere dieser Kantone wünschen, zu Abänderungen oder gar zu gänzlicher Umgestaltung desselben seine Zuflucht zu nehmen.

Der einschlägige Artikel der Bundesverfassung lautete in dem der Tagsatzung vorgelegten Entwürfe der Revisionskommission vom 8. April 1848 folgendermaßen:

„Art. 35. Der Bund ist berechtigt, für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maß und Gewicht einzuführen.“

Dieser Artikel blieb aber bei der Abstimmung der Tagsatzung in Minderheit, indem ihm nur Uri, Schwyz, Unterwalden, Appenzell und Baselstadt beistimmten; ebenso die von Glarus beantragte Fassung, wonach zwar der Bund zur Einführung gleichen Maßes und Gewichtes nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Wahl desselben aber nicht bereits durch die Bundesverfassung entschieden worden wäre. Diesem Antrage von Glarus stimmten nur Bern, Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen bei. Es fand bei Verhandlung dieses Gegenstandes in der Tagsatzung vom 23. Juni 1848 eine förmliche Berathung und Abstimmung über das im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft vom Bunde einzuführende

gleichförmige Maß- und Gewichtssystem statt. So stellte Tessin den Antrag: „L'uniformité des poids et mesures sera établie sur la base du système décimal français.“ Aargau beantragte: „Es soll im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft gleiches Maß und Gewicht bestehen.“ Freiburg schlug den Zusatz vor: „und zwar nach den Grundlagen, welche in dem von der Mehrheit der Kantone angenommenen Konkordate vom 17. August 1835 festgesetzt worden sind.“ Einen ähnlichen, die beiden letztern in sich vereinigenden Antrag stellte Zürich, indem es den Vorschlag machte: „Das auf dem Wege des Konkordates von zwölf Ständen eingeführte Maß- und Gewichtssystem soll in der ganzen Eidgenossenschaft eingeführt werden.“ Bei der Abstimmung blieb dann das französische Dezimalsystem (der Antrag Tessins) mit 3 Stimmen in der Minderheit, indem für denselben außer dem Antragsteller nur noch Uri und Genf sich erhoben. Dagegen wurde der Antrag Freiburgs, nämlich die Einführung des eidgenössischen Maßes und Gewichtes, mit 14 Stimmen angenommen. Dieselben sind: Bern, Zürich, Luzern, Uri, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Wallis, Neuenburg und Genf. Für obligatorische Einführung dieses Systemes stimmte ebenfalls eine Mehrheit von 14 Ständen, nämlich: Bern, Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt, denen sich noch Baselstadt anschloß. In Folge dieser zwei Schlusnahmen zog Zürich seinen Abänderungsantrag zurück, von der Ansicht ausgehend, daß er in demselben bereits eine befriedigende Erledigung gefunden habe. (S. Auszug aus dem Abschied der ordentlichen Tagssatzung des Jahres 1847, IV. Verhandlungen

über Revision des Bundesvertrages, Seite 239, Art. 35.) Im Sinn und Geist beider Beschlüsse wurde der Artikel über Maß und Gewicht der Tagsatzung bei der zweiten und letzten Berathung des Entwurfes der Bundesverfassung, wobei es sich eigentlich nur noch um die Redaktion handelte, in folgender Fassung vorgelegt: „Art. 37. Der Bund wird auf die Grundlagen des bestehenden eidgenössischen Konkordates für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maß und Gewicht einführen.“ Am 27. Juni 1848 ist derselbe in dieser Fassung unverändert, wie man sich aus der Bundesverfassung selbst überzeugen kann, angenommen worden, und zwar von 19 Ständen, als: Bern, Zürich, Luzern, Uri, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, denen sich noch Basellandschaft und Appenzell-Inner Rhoden anschlossen, so daß nur Schwyz, Baselstadt und Appenzell Auser Rhoden auf ihrer abweichenden Ansicht verharrten. (l. c. S. 265, Art. 37.)

Daraus haben wir die Ueberzeugung gewonnen, es könne nunmehr keineswegs von der Schöpfung oder Wahl eines Maß- und Gewichtsystems, sondern im Wesentlichen nur von allgemeiner Einführung eines von der Verfassung bereits bestimmten, von dessen Ausdehnung auf Gebietstheile, wo es bisher noch nicht bestanden hat, die Rede sein.

Schöne übrigens der Sinn des Art. 37 der Verfassung auch nicht so genau und bestimmt, so hätten wir doch nicht aus dem Auge verlieren können:

1) daß das Konkordatsystem schon in 12 Kantonen (faktisch und theilweise gar in 17) besteht, daß es dort seit fünfzehn Jahren Wurzeln geschlagen und mancherlei

Kosten und Maßnahmen erforderlich waren, bis man sich damit vertraut gemacht hatte: jene zwölf Kantone sind nicht unbedeutend, sie enthalten ungefähr 1,630,000 Seelen, $\frac{2}{3}$ der gesammten Bevölkerung der Schweiz;

2) daß das Konkordatsystem, vermöge des Bundesdekretes vom 26. Juli 1836, auch dasjenige der ganzen Eidgenossenschaft ist, in Zoll- und Postfachen u. s. w.;

3) daß eine Aenderung besagten Systems die große Mehrtheit des Volkes unangenehm berühren, sowie beträchtliche kantonale und eidgenössische Kosten verursachen müßte.

Der Gesetzentwurf, den wir Ihnen vorzulegen die Ehre haben, enthält daher das schweizerische Maß- und Gewichtssystem, wie es vom 1835er Konkordat festgestellt wurde.

Seit derselbe im Bundesblatte (Nr. 16) erschien, wurde er in öffentlichen Blättern, besonders in französischen, einer Menge Beurtheilungen unterstellt. So wurde namentlich daran ausgesetzt, daß er nicht geradezu einfach die Annahme des metrischen oder französischen Systemes, nicht ausschließlich die Eintheilungen und Brüche nach Zehnteln vorschlage u. dgl.

Nichts wäre uns leichter gewesen, als ohne Weiters dem französischen System uns anzuschließen; denn eine Behörde, welche die Vortheile desselben Systems in Münzsachen zu würdigen wußte, konnte gegen dessen Anwendung auf Maß und Gewicht keine Abneigung haben.

Allein bei aller Anerkennung der Vorzüge des metrischen Systemes, das heutzutage nicht nur ein französisches sondern ein universelles genannt werden darf, und wenigstens praktisch bei allen denen bekannt ist, die irgend welches Studium der Dezimalrechnung gemacht haben, konnte uns doch nicht entgehen:

1) Daß dasselbe, zwar vortrefflich in mancher Hinsicht, bezüglich des Kleinhandels, des alltäglichen, am häufigsten vorkommenden Verkehrs, der Bedürfnisse oder wenigstens der Gewohnheiten der zahlreichsten Volksklassen vieles zu wünschen übrig läßt, wie dieß namentlich bei den Dezimalfraktionen der Fall ist, welche sich kaum dazu eignen, in jenen Verkehrsbeziehungen die Halben, Drittel, Viertel und andere gewöhnliche Brüche zu ersetzen.

2) Daß dieses System gerade deshalb selbst in Frankreich, dem Lande der Centralisation, das mit unserer Schweiz nicht zu verwechseln ist, im täglichen Verkehr schwer zur Durchführung gelangte.

Die bezeichneten Schwierigkeiten waren so groß, daß die französischen Behörden den Gewohnheiten und Begriffen des Volkes endlich nachgeben mußten. Das metrische System ward nämlich durch Gesetze vom Jahr 1790 und 1. August 1793 angenommen, aber erst am 1. Vendémiaire des Jahres X für ganz Frankreich in Vollziehung gesetzt, und auch damals noch gestattete eine Bestimmung des Dekretes vom 13. Brümair des Jahres IX in den öffentlichen Akten und im gewöhnlichen Verkehr die französischen Benennungen, so daß nunmehr statt Miriameter, Kilometer, Dekameter, Decimeter, Centimeter u. s. w., wieder lieue, mille, perche, palme, doigt u. s. w. gesagt werden durfte. Und mehrere Jahre nachher, als sich das Bedürfniß der Anwendung jenes Systems auf den täglichen Verkehr immer noch nicht fühlbar machte, gestattete die kaiserliche Regierung durch Dekret vom 28. März 1812 dem Handel den Gebrauch einer toise von sechs Fuß, eines pied von 12 Zoll, einer aune von 12 Decimeter, eines boisseau mit seinen Hauptbruchtheilen (Halbes-, Viertelboisseau)

und seinem Doppel (double boisseau), einer livre gleich einem halben Kilogramm. (S. Dictionnaire de législation usuelle u. s. w. von Chabrol-Chaméane, II. Bd. S. 304 — 306.)

3) Daß das in den zum französischen Kaiserreich gehörigen Ländern für den amtlichen Gebrauch eingeführte metrische System die alten Maße aus dem gemeinen Verkehr, so viel uns bekannt ist, weder gänzlich noch theilweise zu verdrängen vermochte. So war z. B. Piemont erst kürzlich im Falle, darauf bezügliche allgemeine Bestimmungen zu erlassen. Und in der Lombardei, wo das metrische Gewicht, das der Regierung ist, hat das Volk das schwere Pfund von 28 Unzen, und das leichte oder feine Pfund von 12 Unzen, ebenso statt des Hektoliters den Moggio für Getreide und die Brente für Flüssigkeiten fortwährend beibehalten. Genf, wo unter der französischen Herrschaft das metrische System eingeführt worden war, ist nach dem Aufhören derselben wieder zu seinen ehedorigen Maßen und Gewichten, wenigstens was den gewöhnlichen Verkehr betrifft, zurückgekehrt, nämlich zur aune, zum Milchmaß la cuiller, zum sétier, zum sac, zum Pfund von 18 Unzen u. s. w.

4) Daß andere Länder, welche allmählig das metrische System in Anwendung brachten, mehr oder weniger Aenderungen daran vornahmen, um dasselbe dem Gebrauche und der Bequemlichkeit ihrer Bevölkerung anzupassen. So der Kanton Waadt im Jahre 1822, das Großherzogthum Baden durch Verordnung von 1829. (S. Tabellen zur Vergleichung ic. Seite 13—14.)

Diese kurzen Bemerkungen werden, wie wir hoffen, genugsam zeigen, wie übel für die Bedürfnisse und Gewohnheiten der schweizerischen Bevölkerung gesorgt würde durch Annahme eines Maß- und Gewichtsystemes; das

nicht einmal für die der Gesetzgebung des französischen Kaiserreiches unterworfenen Bevölkerung bequem und geeignet gefunden wurde.

Den Urhebern des Konkordates von 1835 sind die Vorzüge und Mängel des metrischen Systems nicht entgangen. Es mag in dieser Beziehung der Bericht der Tagungskommission und der Expertenbericht im Abschied von 1834 (Beilage CC) nachgesehen werden, und wir beschränken uns darauf, Jedermann, wer vielleicht bezweifelt, daß das vom Konkordat und vom gegenwärtigen Gesetzentwurf bezeichnete Maß- und Gewichtssystem nicht leichtfertig aufgestellt worden sei, das Lesen jenes Berichtes zu empfehlen.

Uebrigens mag noch bemerkt werden, daß mittelst des schweizerischen Systems der Verkehr mit den benachbarten Ländern, wo das metrische mit oder ohne Aenderung besteht, leicht von statten geht. Der Meter und das Kilogramm sind bekanntlich die Grundeinheiten des metrischen oder französischen Dezimalsystems. Nun ist unser Fuß drei Zehntel des erstern, und unser Pfund die Hälfte des letztern.

Es gibt keinen Mangel an Uebersichten zur Vergleichung der schweizerischen Maße mit denen anderer Länder. Man sehe insbesondere die „Tabellen zur Vergleichung der neuen Schweizermaße und Gewichte mit den Mäßen und Gewichten der Nachbarstaaten, bearbeitet in Folge Beschlusses der Konferenz der konkordirenden Kantone vom 5. Februar 1836“, von Professor Trechsel. Indessen schien es uns zur Beleuchtung des vorliegenden Gesetzentwurfes nicht unangemessen, eine große Uebersicht lithographiren zu lassen, die von einem Fachmanne zusammengestellt und sehr geeignet ist, die Beziehung der schweizerischen Maße zu denen des metrischen Systemes — eine im

Allgemeinen ziemlich leicht verständliche Beziehung — augenfällig zu machen.

Ueber einzelne Bestimmungen des Ihrer Berathung unterlegten Gesetzentwurfes erlauben wir uns noch einige wenige Bemerkungen.

Die im Art. 2 desselben enthaltene Benennung der Maße und Gewichte ist die des Konkordats unter Beifügung des Meßleins und des Müttes oder Sakes zu den für trockene Gegenstände sich eignenden Maßen, — der halben Maß, des Schoppens, und halben Schoppens für Flüssigkeiten, — und endlich des Grammes zu den Gewichten. Besagte Benennung ist zwar nicht ganz wissenschaftlich, aber für den täglichen Verkehr bequem. Das darin aufgenommene Gramm ist genau dasjenige des metrischen Systems. Bei seiner Aufnahme hatten wir einen bequemern Anschluß des schweizerischen Systems an das allgemeine, besonders für die wissenschaftliche Rechnung, im Auge. Um Verwechslungen der Benennungen in den verschiedenen Sprachen vorzubeugen, scheint es von Nutzen zu sein, wenn die einander in allen drei Nationalzungen entsprechende Bezeichnung von Amtswegen festgestellt wird.

Art. 3 des Entwurfes überträgt dem Bundesrath die Oberaufsicht, wie es natürlich ist bei einem Gegenstande, der von der Verfassung selbst bezeichnet ist.

Art. 10 setzt das Verfahren in Uebertretungsfällen fest, das übrigens bereits im Art. 1 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849, betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze, vorgesehen war.

Durch Art. 12 endlich, wo vom Zeitpunkte der Einführung des gesetzlichen Systems die Rede ist, wird vorgeschlagen, denselben dem Bundesrath anheimzustellen, und

zwar um die Verlegenheiten zu vermeiden, welche man bisweilen anderswo bei ähnlichen Gegenständen zu beklagen hatte, wenn der im Gesetze selbst bereits bestimmte Zeitpunkt sich nachgehends wegen eingetretener Theuerung oder anderer außerordentlicher und unvorgesehener Begebenheiten als unzweckmäßig herausstellte.

Genehmigen Sie, Tit. u. s. w.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:

(Folgen die Unterschriften.)

Instruktion

für

den eidgenössischen Inspektor der Artillerie.

Das schweizerische Militärdepartement in Vollziehung des Art. 116 des Gesetzes über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850, in Folge Vollmacht des Bundesrathes vom 13. Juni 1851

beschließt:

Art. 1. Der Inspektor der Artillerie wird aus der Zahl der eidgenössischen Obersten der Artillerie jeweilen auf den Vorschlag des schweizerischen Militärdepartements von dem Bundesrathe auf die Dauer von 3 Jahren ernannt.

Der Abtretende ist wieder wählbar.

Art. 2. Derselbe steht unmittelbar unter den Befehlen des schweizerischen Militärdepartements. (Art. 116 der Militärorganisation).

Art. 3. Der Inspektor der Artillerie besorgt Alles, was auf die Waffe der Artillerie Bezug hat; er sorgt für die Vervollkommnung der Vertheidigungsmittel und wacht über die Anschaffung, den Bau, die Aufbewahrung und den Unterhalt des Kriegsmaterials der Eidgenossenschaft und der Kantone. (Art. 119 der Militärorganisation).

Art. 4. Ebenso beaufsichtigt er die Organisation, den Unterricht, die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung sämmtlicher Artillerietruppen der Eidgenossenschaft.

Art. 5. Er erstattet dem schweizerischen Militärdepartement Bericht über alle vorkommenden Geschäfte, welche auf das Artilleriewesen in seinem ganzen Umfange, sowie auf die Waffen, Munition und Kriegsausrüstung der übrigen Waffengattungen Bezug haben.

Art. 6. Er beantragt die Entwürfe von Reglementen und Verordnungen, welche er für das Wohl der Waffe für ersprießlich hält, und entwirft den jährlichen Voranschlag für die auf die Artillerie Bezug habenden Ausgaben.

Art. 7. Er prüft und begutachtet alle Anträge und Kostenberechnungen, welche von dem Verwalter des Materiellen für Anschaffung von Kriegsmaterialien gemacht werden. Ebenso prüft er das vom gleichen Beamten jährlich vorzuliegende Inventar über das Kriegsmaterial der Eidgenossenschaft.

Art. 8. Derselbe hat die jährlich angeordneten eidgenössischen Inspektionen über die Bewaffnung, das Materielle und die Munition in den Kantonen vorzunehmen. (Art. 81 der Militärorganisation).

In Verhinderungsfällen schlägt er dem schweizerischen Militärdepartement diejenigen Stabsoffiziere der Waffe vor, welche ihn ersetzen sollen.

Art. 9. Auf Verlangen ertheilt er den betreffenden Kantonalbehörden Aufschlüsse über Alles, was auf die Organisation der Artillerie Bezug hat.

An denselben einlangende Einfragen der Kantone über Kriegsmaterial irgend welcher Art kann er durch den Verwalter des Materiellen begutachten lassen, oder denselben mit der direkten Erledigung des Geschäftes beauftragen.

Art. 10. Der Inspektor der Artillerie prüft die von dem Oberinstruktor der Waffe jeweilen im Anfange des Jahres entworfenen Instruktionspläne für die Artillerieschulen und gibt darüber dem schweizerischen Militärdepartement seinen Bericht ab. Er macht auch Vorschläge über Zeit und Ort der abzuhaltenden Schulen, über die Bestellung der Kommandanten, und, nach eingeholtem Gutachten des Oberinstruktors über die Verwendung der Instruktoren, und die Zahl der auf einem Waffenplatz zu besammelnden Korps.

Art. 11. Er besorgt die Inspektionen der Artillerie in den eidgenössischen Militärschulen und bei den periodischen Zusammenzügen (Art. 80 der Militärorganisation); in Verhinderungsfällen schlägt er dem schweizerischen Militärdepartement die Stabsoffiziere vor, welche ihn ersetzen sollen.

Auf die Inspektion einer Schule sollen zwei bis drei Tage verwendet und dabei nach der hiefür bestehenden Instruktion verfahren werden.

Art. 12. Er empfängt durch das schweizerische Militärdepartement die Rapporte der Kommandanten der

Schulen, sowie jene der Inspektoren, und bearbeitet aus denselben und seinen eigenen Wahrnehmungen und Erfahrungen den Generalbericht.

Art. 13. Der Inspektor der Artillerie ist als solcher Chef des eidgenössischen Artilleriestabes, und hat für möglichst tüchtige Besetzung desselben so wie für genügende Dienstbefähigung der Offiziere dieses Stabes zu sorgen, und demnach die ihm zur Erreichung dieses Zweckes angemessen erscheinenden Massregeln zu beantragen.

Art. 14. Bei nöthig gewordener Ergänzung des Artilleriestabes macht er die geeigneten Vorschläge für Ernennungen und Beförderungen (Art. 29 der Militärorganisation). Ueber eingelangte Vorschläge der Kantone zur Aufnahme in den Artilleriestab hat der Inspektor der Artillerie dem schweizerischen Militärdepartement ein Gutachten vorzulegen.

Art. 15. Wenn in Friedenszeiten ein Artillerieoffizier in Dienstthätigkeit gesetzt werden soll, so schlägt der Inspektor denselben vor, welchen er für den betreffenden Dienst für geeignet hält, wobei er sowohl auf Tüchtigkeit als auf billige Vertheilung des Dienstes auf die sämtlichen Offiziere Rücksicht nehmen wird.

Art. 16. Er gibt den in Dienstthätigkeit berufenen Offizieren so viel möglich die geeigneten Mittel zu Erleichterung ihres Dienstes an die Hand, wie Spezialanleitungen, Instrumente u. s. w.

Art. 17. Er führt ein Verzeichniß aller Offiziere des eidgenössischen Artilleriestabes und hält ein Register über die Bemerkungen, welche über ihre Dienstleistungen in eidgenössischen Militärschulen u. s. w. einkommen.

Art. 18. Bei eintretenden eidgenössischen Bewaffnungen hat der Inspektor der Artillerie nach den Anordnungen

des schweizerischen Militärdepartements Alles zu besorgen, was auf die Mobilmachung der Artillerie Bezug hat. In denjenigen Fällen, in welchen der Armeestab nicht aufgestellt oder noch nicht in Funktion getreten ist, ertheilt er auch den Kommandanten der im Dienste befindlichen Artillerieabtheilungen die erforderlichen Instruktionen, prüft deren Rapporte über das Personelle und Materielle, fasst die daherigen Generalrapporte zu Handen des schweizerischen Militärdepartements ab, und besorgt überhaupt die dem Feldzeugamte zustehenden Verrichtungen.

Art. 19. Sowie Alles was zu Vervollkommnung der eidgenössischen Artillerie und der Bewaffnung des gesammten Bundesheeres führen, kann Gegenstand und Aufmerksamkeit des Inspektors der Artillerie sein soll, so hat er auch von allen bei auswärtigen Heeren sich zeigenden Fortschritten, sich möglichst Kenntniß zu verschaffen und von den für die Eidgenossenschaft beachtenswerthen Ergebnissen unter Mitwirkung des Verwalters des Materiellen dem schweizerischen Militärdepartement Bericht zu erstatten und allfällige Anträge zu stellen.

Art. 20. Der Inspektor der Artillerie erhält als Entschädigung für seine Dienstleistungen :

- a. Den Sold seines Grades für jeden Dienst- und Reisetag ;
- b. als Entschädigung für Pferdeportionen jährlich die Summe von Fr. 365 ;
- c. für seine Hausarbeiten eine durch das Budget jährlich festzusetzende Summe.

Ueberdies wird ihm jährlich zu Bestreitung seiner Bureauauslagen ein Kredit von Fr. 400 eröffnet über dessen Verwendung er sich auszuweisen hat. Ueber die Entschädigung derjenigen Personen, welche mit Bearbei-

tung in das Artilleriefach einschlagender Ordonnanzen, Reglemente u. s. w. beauftragt werden, hat der Inspektor der Artillerie bei dem schweizerischen Militärdepartement die geeigneten Anträge zu stellen.

Bern, 16. Juni 1851.

Für das schweizerische Militärdepartement:

Schsenbein.



Botschaft des schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung zum Entwurfe eines Bundesgesezes die Maß- und Gewichtsordnung betreffend.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.06.1851
Date	
Data	
Seite	85-100
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 668

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.